



Nutzungsvereinbarungen für die Stadthalle Willebadessen

Gültig ab 01.01.2009

Präambel

Die Stadthalle Willebadessen soll kulturellen, geselligen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zwecken dienen, soweit die Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung gerichtet sind oder das Ansehen der Stadt oder des Eigentümers schädigen. Die Vermietung und Nutzung der Säle sowie der weiteren Räume und Flächen hat sich an den nachfolgenden, von der Stadt erlassenen Richtlinien zu orientieren. Eigentümer und Betreiber der Stadthalle Willebadessen ist der „Willebadessener Karnevals-Freunde e. V.“, vertreten durch den Vorstand.

§ 2 Inhalt des Mietvertrages

- Das Mietverhältnis zwischen dem Betreiber und dem Mieter/Veranstalter wird durch einen schriftlichen Mietvertrag geregelt. Im Mietvertrag wird insbesondere geregelt der Umfang der Anmietung (Räume, Einrichtung, Geräte und Dauer), die Nutzungsentgelte und Nebenkosten, der Veranstaltungszweck, der vorgesehene Programmablauf sowie die Veranstaltungsdurchführung (z.B. Notwendigkeit von Einlasskontrollen), die Ausstattung und Form im Rahmen der Überlassung sowie gewerbliche Betätigungen jeglicher Art durch Mieter/Veranstalter oder Dritte. Bestandteil des Mietvertrages sind zudem diese Nutzungsrichtlinien.
- Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Auf Eintrittskarten, Werbung, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Besucher der Veranstaltung und dem Mieter/Veranstalter besteht, nicht aber zwischen dem Besucher und dem Betreiber als Vermieter.
- Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räume besteht nicht.
- Geplante Änderungen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und Programms der geplanten Veranstaltung sind unverzüglich bekannt zu geben. Weicht der Mieter/Veranstalter vom vereinbarten Zweck oder Programm wesentlich ab oder zeigt er die dahingehende Absicht an, kann der Betreiber vom Vertrag zurücktreten. Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte vom Betreiber beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für Publikum, Gebäude oder Einrichtungen) und ist der Mieter/Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Betreiber vom Vertrag zurücktreten, ohne das Ansprüche durch den Mieter/Veranstalter geltend gemacht werden können.

§ 3 Allgemeine Mieter-/Veranstalterpflichten

- Der Mieter/Veranstalter ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet. Er darf ohne Zustimmung durch den Betreiber keine Veränderungen vornehmen. Das Benagen, Bekleben, Beschriften oder ähnliches von Fußböden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Ebenso ist das Verdecken der angebrachten Werbetafeln unzulässig und wird bei einem Verstoß mit einem um 500 € erhöhten Mietzins geahndet.
- Der Mieter/Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Einsatz von Hilfskräften zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist mit dem Betreiber abzustimmen. Gegen Erstattung der Personalkosten kann geeignetes Personal (z.B. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik, Bühnenhelfer und Saalhelfer usw.) vermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden.
- Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines im Mietvertrag namentlich benannten, verantwortlichen Leiters stehen.
- Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne. Der Mieter/Veranstalter darf die Bestuhlung, Einrichtung oder Ausstattung nicht eigenmächtig verändern. Er darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben als genehmigte Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind.
- Dem Betreiber als Vermieter bzw. einem von ihm beauftragten Dritten ist zur Wahrung betrieblicher Belange, insbesondere um die Einhaltung der Nutzungsrichtlinien und des Mietvertrages zu kontrollieren, der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz ist damit nicht begründet. Ein jederzeitiges Zutrittsrecht haben zudem die Polizei, die Feuerwehr, die Sanitätsdienste sowie die Aufsichtsbehörden.

§ 4 Behördliche Genehmigungen

- Alle für die Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie die GEMA-Erlaubnis sind vom Mieter/Veranstalter rechtzeitig einzuholen. Bei öffentlichen Veranstaltungen und Proben mit Musikdarbietung ist der Vermieter nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verpflichtet, jede Veranstaltung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) unter Angabe von Termin und Veranstalter zu melden. Vergütungspflichtige Veranstaltungen, wie z.B. Tanz- und Filmveranstaltungen, sind ggf. beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt anzumelden. Der Anmeldeantrag ist vom zahlungspflichtigen Mieter/Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Die auf Grund der

Anmeldung zu zahlenden Entgelte gehen zu Lasten des Mieters/Veranstalters.

- Der Mieter/Veranstalter ist zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verpflichtet.
- Soweit die Anwesenheit von Feuerwehr, Sanitätsdienst oder Polizei erforderlich ist, obliegt die Benachrichtigung dem Mieter/Veranstalter; dieser trägt auch die Kosten.
- Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss der Mieter/Veranstalter dem Betreiber vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen.

§ 5 Einbringung von Einrichtungsgegenständen usw.

- Der Mieter/Veranstalter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur mit vorheriger Zustimmung des Betreibers in die gemieteten Räume einbringen. Die Gegenstände und die Lagerung müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Für diese Gegenstände übernimmt der Betreiber keine Haftung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters/Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter/Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Betreiber oder einem Beauftragten in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart wurde. Kommt der Mieter/Veranstalter dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß nach und/oder werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, ist der Betreiber berechtigt, kostenpflichtig für den Mieter/Veranstalter diese Gegenstände beseitigen zu lassen.
- Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgegebenen Befestigungspunkte zu benutzen. An sämtlichen Vorhängen der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht erlaubt. Eine vorübergehende Befestigung von Dekorationsteilen darf nur so erfolgen, dass die Gegenstände ohne Beschädigung der Hallenteile entfernt werden können.
- Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöschrichtungen und Feuermelder dürfen zu keiner Zeit verstellt oder verhängt werden.
- Für Schäden, die durch eingebrachte Sachen des Mieters/Veranstalters hervorgerufen werden, übernimmt allein dieser die Haftung.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

- Der Mieter/Veranstalter hat alle Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungstättenverordnung VstättVO, BGV C1, usw.) unbedingt einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Anweisungen der Sicherheitsorgane befolgt werden. Die Anzahl der Besucher im Saal und Foyer darf 1.200 Personen nicht überschreiten. Die Verwendung von Pyrotechnik, offenem Feuer oder Licht sowie besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl, Spiritus, verflüssigter oder vererdeter Gase im Bühnenbereich und in der Halle bedarf der Genehmigung durch den Betreiber und der Feuerwehr. Etwalige Auflagen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters/Veranstalters.
- Im Bühnenbereich, im Regieraum sowie bei Reihenbestuhlung in der Halle ist das Rauchen und Trinken nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Betreiber möglich.
- Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Gebrauchte Dekorationen sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwereentflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren.
- Das Abtrennen von Saalfeuerwerk sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons ist nur nach Absprache mit dem Betreiber gestattet.
- Feuerwachen werden vom Mieter/Veranstalter auf Anordnung des Betreibers angefordert. Bei möglichen Gefahren für Personen und Sachen ist es dem Betreiber oder seinen Beauftragten erlaubt, einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden. Brandwachen sind bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr einzusetzen. Die Kosten für die Brandwache trägt der Mieter/Veranstalter. Grundlage bietet die Gebühreordnung der Stadt für den Einsatz der städtischen freiwilligen Feuerwehr.

§ 7 Hausordnung und Hausrecht

- Mieter/Veranstalter, Mitwirkende bei Veranstaltungen und Besucher der Stadthalle Willebadessen haben die Hausordnung einzuhalten. Der Betreiber übt gegenüber dem Mieter/Veranstalter, den Mitwirkenden bei Veranstaltungen und den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein für das Gebäude angemessener Lärmpegel nicht überschritten werden. Andernfalls behält sich der Betreiber das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Für entstehende Schäden haftet der Mieter/Veranstalter.

§ 8 Bedienung technischer Anlagen und Bühnenbenutzung

- Sämtliche technischen Anlagen der Bühnentechnik dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten des Betreibers bedient werden.
- Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte selbstständig nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- Soweit aufgrund der Veranstaltung gemäß § 38, 39 und 40 der VstättVO Verantwortliche für Veranstaltungstechnik während der Proben und der Veranstaltung anwesend sein müssen, übernimmt der Mieter/Veranstalter die Kosten hierfür.
- Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und im anliegenden Bühnenbereich aufhalten, die beim jeweiligen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
- Der Zutritt zur Maschinerie und zum Regieraum ist nur dem Betreiber oder seinen Beauftragten gestattet. Es ist verboten, ihn als Aufenthaltsraum zu benutzen.
- Begehbare bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
- Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie Schusswaffen dürfen keine Verwendung finden.

§ 9 Werbung

- Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Mieters/Veranstalters. Der Betreiber kann die Vorlage des Werbematerials für die in der Stadthalle stattfindenden Veranstaltungen verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadthalle Willebadessen zu befürchten ist. Ist im Zweifel eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu erwarten, steht dieses Recht auch der Stadt zu.

- Plakate und Anschläge dürfen nur an genehmigten Werbeflächen angebracht werden. Ist ein Plakatieren im öffentlichen Bereich vorgesehen, sind die notwendigen Abklärungen bzw. Genehmigungen beim zuständigen Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt vorzunehmen bzw. einzuholen. In den Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle Willebadessen bedarf die Werbung der Erlaubnis des Betreibers.

§ 10 Garderobe

- Bei allen Veranstaltungen, ausgenommen Ausstellungen, besteht Garderobenabgabengebot für Mäntel, Schirme, Stöcke, Gepäck usw.... Das Mitnehmen vorgenannter Garderobenteile in die Räume der Stadthalle Willebadessen bei Veranstaltungen ist untersagt; ausgenommen sind Hilfsmittel für Behinderte.
- Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs und den ausgehängten Benutzungsbedingungen von den Besuchern direkt zu zahlen, soweit die Garderobe nicht durch den Mieter/Veranstalter betrieben wird.

§ 11 Haftung

- Der Mieter/Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- Der Mieter/Veranstalter haftet dem Betreiber gegenüber für jeden im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schaden an Personen und Sachen, Gebäuden und Außenanlagen, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher entstehen.
- Der Mieter/Veranstalter stellt den Betreiber von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Betreiber und die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Betreiber und dessen Beauftragte. Die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers bleibt unberührt.
- Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Versicherungsnachweis ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiber vorzulegen. Kommt der Mieter/Veranstalter der Nachweispflicht nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.
- Der Mieter/Veranstalter haftet für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der Höchstbesucherzahl von 1.200 Personen ergeben.
- Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Betreiber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- Mehrere Mieter/Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag; Kündigung; Stornierung und Verstöße

- Führt der Mieter/Veranstalter aus einem vom Betreiber nicht zu vertretenden Grund seine Veranstaltung nicht durch, so ist er trotzdem zur Zahlung des vereinbarten Mietzins verpflichtet. Von dieser Regelung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine anderweitige Vermietung des Mietobjektes zu gleichen Bedingungen möglich ist. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen der Mieter/Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder diesen kündigt.
- Dem Betreiber steht ein Rücktritts- oder fristloses Kündigungsrecht insbesondere zu, wenn
 - a) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Veranstaltung nicht vorliegen, erforderliche und angeforderte Nachweise (z.B. Versicherungsunterlagen) nicht vorgelegt werden oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht oder gegen Mietvertrag bzw. die Nutzungsrichtlinien verstößt;
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Ortes oder des Vereins zu befürchten ist;
 - c) die angemieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - d) der Mieter/Veranstalter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.Im Übrigen besteht ein Rücktritts- oder fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.
- In den Fällen 2. a) und b) ist der Mieter verpflichtet, 50 % des vereinbarten Entgeltes und die angefallenen Kosten zu zahlen. In den Fällen 2. c) und d) trägt jeder Vertragspartner seine bis zum Zeitpunkt der Kündigung/des Rücktritts angefallenen Kosten selbst. Schadensersatzansprüche des Mieters/Veranstalters bzw. Ersatzansprüche wegen Auslagen oder entgangenen Gewinn sind in allen Rücktritts- oder Kündigungsfällen nach Nr. 2 ausgeschlossen.
- Verstößt der Mieter/Veranstalter bei Nutzung der Mietsache gegen die vertraglichen Mietvereinbarungen, diese Richtlinien oder die Hausordnung, ist er auf Verlangen des Pächters/Betreibers zu sofortiger Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, ist der Pächter/Betreiber berechtigt, Räumung und Instandsetzung der Mietsache auf Kosten und Gefahr des Mieters/Veranstalters durchzuführen zu lassen. Der Mieter/Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

§ 13 Geltung und Schlussbestimmungen

- Im Rahmen der Nutzung der Räumlichkeiten, Freiflächen, Einrichtungen und Gerätschaften der Stadthalle Willebadessen sind diese Richtlinien anzuwenden. Hiervon kann im Einzelfall nur durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarung abgewichen werden.
- Ist eine Regelung dieser Nutzungsrichtlinien unwirksam oder unzureichend, treffen beide Vertragspartner eine verständliche Regelung, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder unzureichenden Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
- Gerichtsstand ist Warburg. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.